**Gemeinde Wanderup**

**S a t z u n g**

**über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**

**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2020 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Wanderup erlassen:

**§ 1**

**Bürgermeisterin / Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 190,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

1. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, anteilig 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 20,00 € gewährt. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

**§ 3**

**Bürgerliche Mitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach

Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der

Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in

Höhe von 20,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht

der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder

erfolgt jährlich.

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

1. Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Bauausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
2. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bauausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

**§ 5**

**Protokollführung**

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte

ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll in Höhe von 15,00 €/Stunde.

**§ 6**

**Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stell-vertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

**§ 7**

**Haushaltsbetreuung**

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 8**

**Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

**§ 9**

**Reisekostenvergütung**

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise einzureichen.

**§ 10**

**Feuerwehr**

1. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOfF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
2. Wehrführerin/Wehrführer 90 % des Höchstsatzes
3. Stellv. Wehrführerin/Stellv. Wehrführer die Hälfte des Satzes zu a)
4. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF eine monatliche Reinigungspauschale.

Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF.

1. Das sonstige Feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
2. Gerätewartin/Gerätewart 31,50 € Entschädigung
3. Jugendwartin/Jugendwart 36,00 € Auslagenpauschale
4. Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOfF wird nicht gewährt.

**§ 11**

**Gleichstellungsbeauftragte**

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

**§ 12**

**Beiräte**

1. Soweit durch Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gebildet wurden, erhalten die Mitglieder nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 €. Die Sitzungsgelder werden jährlich ausgezahlt.
2. Gleiches gilt für die Teilnahme durch den Vorsitzenden oder des von ihr oder ihm beauftragen Mitgliedes des Beirates an Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise, soweit die Teilnahme durch die Interessengemeinschaft der von ihnen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe gemäß § 47 e GO begründet ist.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wanderup, den 01.10.2020

Gez. Ulrike Carstens Gemeindesiegel

Ulrike Carstens

-Bürgermeisterin-